

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 13

Pfarrkirchen, 18.06.2025

Inhalt

| | Seite |
|--|----------------|
| Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Rottal und der Gemeinde Haarbach, Landkreis Passau über die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Zell 8 der Gemeinde Haarbach durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal vom 06. Juni 2025 | 122-125 |
| Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Rottal und der Gemeinde Hebertsfelden über die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Freieung 4 der Gemeinde Hebertsfelden durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal vom 17. Juni 2025 | 126-129 |
| Haushaltssatzung des Schulverbandes Wurmannsquick-Mitterskirchen-Geratskirchen für das Haushaltsjahr 2025 | 130-131 |
| Schulverband Unterdietfurt; Benutzungssatzung für die Mittagsbetreuung an der Pfarrer-Reindl-Grundschule | 132 |
| Schulverband Unterdietfurt; Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Mittagsbetreuung an der Pfarrer-Reindl-Grundschule | 132 |

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Rottal und der Gemeinde Haarbach, Landkreis Passau über die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Zell 8 der Gemeinde Haarbach durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal vom 06. Juni 2025, Az. 21-050-2025/04

Der Zweckverband Wasserversorgung Rottal und die Gemeinde Haarbach, Landkreis Passau haben eine Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung des Gemeindeteils Zell 8 der Gemeinde Haarbach durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 06.06.2025 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Pfarrkirchen, 06. Juni 2025
Landratsamt Rottal-Inn
gez.

Zitzlsberger

**I.
Genehmigung**

Die Gemeinde Haarbach, Landkreis Passau hat die gemeindliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung für den Gemeindeteil Zell 8 einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse (Art. 8 Abs. 1 KommZG) und dem Satzungsrecht (Art. 11 KommZG) mit Zweckvereinbarung vom 05.06.2025 gemäß Art. 7 ff KommZG an den Zweckverband Wasserversorgung Rottal übertragen. Die beteiligten Körperschaften haben dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 06.06.2025 gemäß Art.12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

**II.
Zweckvereinbarung**

Zwischen dem

**Zweckverband Wasserversorgung Rottal
vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Hermann Etzel
Stadtplatz 29, 84347 Pfarrkirchen
- im folgendem „Zweckverband“ genannt -**

und der

**Gemeinde Haarbach
vertreten durch den 1. Bürgermeister Herr Gerleigner
- Im folgendem „Gemeinde“ genannt -**

wird

**gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
– KommZG –**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586).

folgende

Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung

abgeschlossen:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

- (1) Der Zweckverband übernimmt von der Gemeinde die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für folgende Grundstücke:
„Zell 8 Fl-Nr: 2339“, Gemarkung Haarbach.
- (2) Hierzu werden die vorgenannten Grundstücke an das Versorgungsnetz des Zweckverbandes angeschlossen.
- (3) Der Umfang des Versorgungsgebietes sowie die genaue Lage des anzuschließenden Grundstücks ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan (= Übersichtskarte), der Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

(1) Im Rahmen des § 1 überträgt die Gemeinde seine Aufgaben und Befugnisse sowie das Recht, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, auf den Zweckverband.

(2) Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes (Wasserabgabesatzung -WAS-) sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (-BGS/WAS-) des Zweckverbandes gelten in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im vereinbarten Gebiet.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

Die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung des für den Anschluss an die Wasserversorgung erforderlichen Grundstücksanschlusses der Grundstücke unter § 1 Abs. 1 obliegt dem Zweckverband.

§ 4

Aufgaben der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde setzt den Zweckverband von beabsichtigten Baumaßnahmen, welche die vorhandenen Wasserversorgungseinrichtungen berühren können oder die eine Anschlussnahme bedingen, durch die Zuleitung der Planungsunterlagen in Kenntnis.
- (2) Der Zweckverband verpflichtet sich, der Gemeinde unverzüglich zu unterrichten, wenn er Kenntnis erlangt, dass schädliche Stoffe in das Wasserversorgungsnetz gelangt sind, oder sonstige Störungen auftreten, die sich auf die Gesundheit der Anschlussnehmer auswirken können.

§ 5

Haftung

- (1) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Wasserversorgung, wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch unabwendbare Naturereignisse hervorgerufen werden.

Im Übrigen haftet der Zweckverband für Schäden, die sich aus der Benutzung der Wasserversorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche der Zweckverband verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (2) Der Zweckverband haftet für alle Schäden, die sich aus einem von ihm zu vertretenden vereinbarungswidrigen Verhalten ergeben. Er hat der Gemeinde auch solche Leistungen zu ersetzen, die diese in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat.

§ 6

Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vereinbarungspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung der Grundstücke unter § 1 Abs. 1 gewährleistet.

§ 7

Änderung und Aufhebung

Jede Änderung dieser Zweckvereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Schriftform. Mündlich getroffene Zusatzvereinbarungen sind unwirksam.

§ 8

Unwirksamkeit von Vereinbarungsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch rechtsgültige Regelungen zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzungen der Vereinbarungsparteien entsprechen.

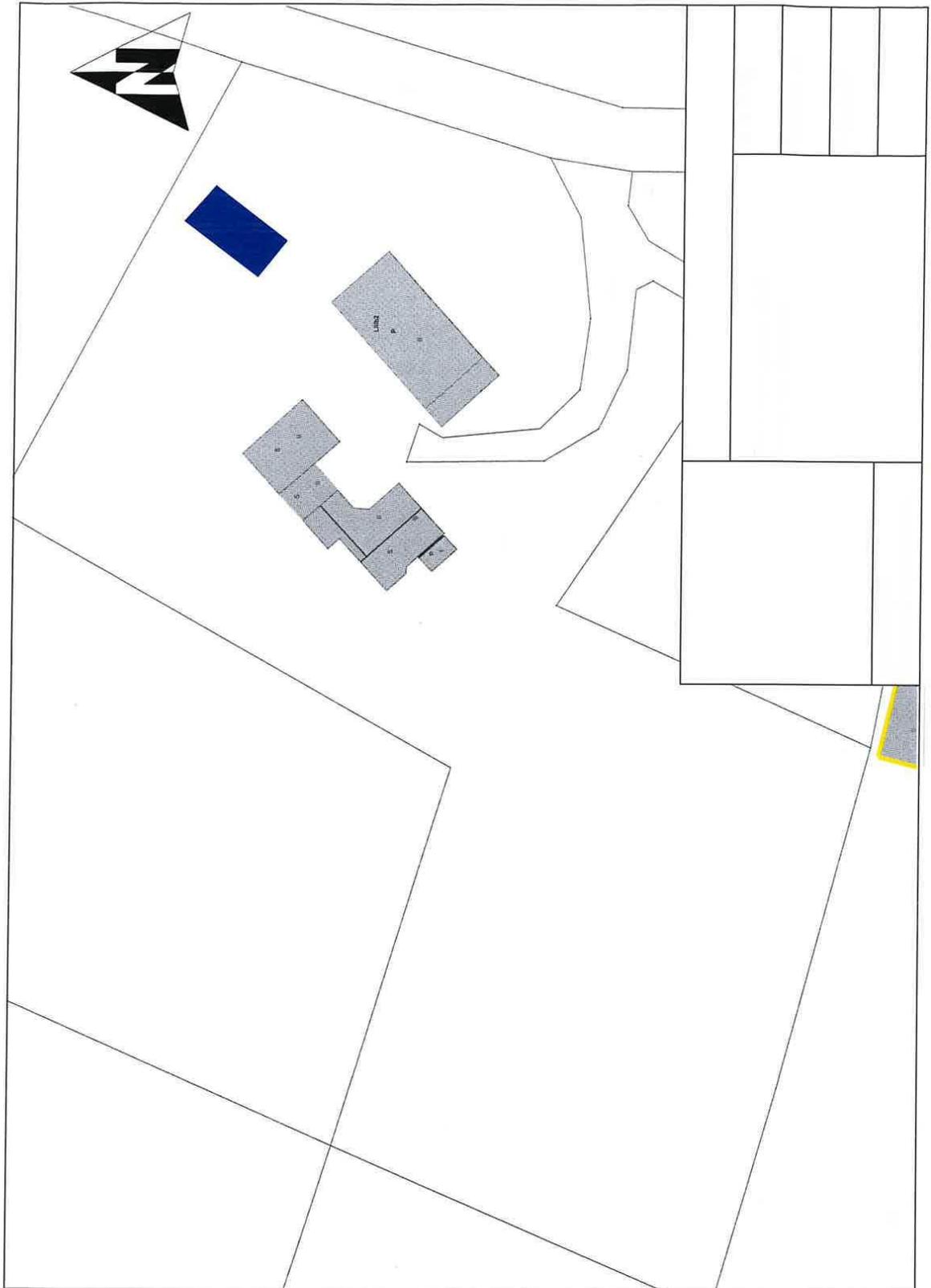
§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

Haarbach, den 28.05.2025
Gemeinde Haarbach
gez.
Erster Bürgermeister Gerleigner

Pfarrkirchen, den 05.06.2025
Zweckverband Wasserversorgung Rottal
gez.
Verbandsvorsitzender Hermann Etzel



Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Rottal und der Gemeinde Hebertsfelden über die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Freieung 4 der Gemeinde Hebertsfelden durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal vom 17. Juni 2025, Az. 21-050-2025/05

Der Zweckverband Wasserversorgung Rottal und die Gemeinde Hebertsfelden haben eine Zweckvereinbarung über die Wasserversorgung des Gemeindeteils Freieung 4 der Gemeinde Hebertsfelden durch den Zweckverband Wasserversorgung Rottal geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Rottal-Inn mit Schreiben vom 17.06.2025 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Pfarrkirchen, 17. Juni 2025
Landratsamt Rottal-Inn
gez.

Zitzlsberger

**I.
Genehmigung**

Die Gemeinde Hebertsfelden hat die gemeindliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung für den Gemeindeteil Freieung 4 einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse (Art. 8 Abs. 1 KommZG) und dem Satzungsrecht (Art. 11 KommZG) mit Zweckvereinbarung vom 11.06.2025 gemäß Art. 7 ff KommZG auf den Zweckverband Wasserversorgung Rottal übertragen. Die beteiligten Körperschaften haben dem Abschluss dieser Zweckvereinbarung zugestimmt.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 17.06.2025 gemäß Art.12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

**II.
Zweckvereinbarung**

Zwischen dem

**Zweckverband Wasserversorgung Rottal
vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzenden Hermann Etzel
Stadtplatz 29, 84347 Pfarrkirchen
- im folgendem „Zweckverband“ genannt -**

und der

**Gemeinde Hebertsfelden
Vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Karin Kienböck-Stöger
Im folgendem „Gemeinde“ genannt -**

wird

**gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
– KommZG –**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586).

folgende

Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung

abgeschlossen:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

- (4) Der Zweckverband übernimmt von der Gemeinde die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für folgende Grundstücke:

Freiung 4, 84332 Hebertsfelden, Fl.-Nr. 316, Gemarkung Hebertsfelden

- (5) Hierzu werden die vorgenannten Grundstücke an das Versorgungsnetz des Zweckverbandes angeschlossen.
- (6) Der Umfang des Versorgungsgebietes sowie die genaue Lage des anzuschließenden Grundstücks ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan (= Übersichtskarte), der Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

§ 2

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Im Rahmen des § 1 überträgt die Gemeinde seine Aufgaben und Befugnisse sowie das Recht, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, auf den Zweckverband.
- (2) Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes (Wasserabgabesatzung -WAS-) sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (-BGS/WAS-) des Zweckverbandes gelten in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im vereinbarten Gebiet.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

Die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung des für den Anschluss an die Wasserversorgung erforderlichen Grundstücksanschlusses der Grundstücke unter § 1 Abs. 1 obliegt dem Zweckverband.

§ 4

Aufgaben der Gemeinde

- (2) Die Gemeinde setzt den Zweckverband von beabsichtigten Baumaßnahmen, welche die vorhandenen Wasserversorgungseinrichtungen berühren können oder die eine Anschlussnahme bedingen, durch die Zuleitung der Planungsunterlagen in Kenntnis.
- (2) Der Zweckverband verpflichtet sich, der Gemeinde unverzüglich zu unterrichten, wenn er Kenntnis erlangt, dass schädliche Stoffe in das Wasserversorgungsnetz gelangt sind, oder sonstige Störungen auftreten, die sich auf die Gesundheit der Anschlussnehmer auswirken können.

§ 5

Haftung

- (1) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Wasserversorgung, wegen Ausbesserungsarbeiten oder durch unabwendbare Naturereignisse hervorgerufen werden.

Im Übrigen haftet der Zweckverband für Schäden, die sich aus der Benutzung der Wasserversorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, für welche der Zweckverband verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (2) Der Zweckverband haftet für alle Schäden, die sich aus einem von ihm zu vertretenden vereinbarungswidrigen Verhalten ergeben. Er hat der Gemeinde auch solche Leistungen zu ersetzen, die diese in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat.

§ 6

Dauer der Vereinbarung, Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vereinbarungspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung der Grundstücke unter § 1 Abs. 1 gewährleistet.

§ 7

Änderung und Aufhebung

Jede Änderung dieser Zweckvereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Schriftform. Mündlich getroffene Zusatzvereinbarungen sind unwirksam.

§ 8

Unwirksamkeit von Vereinbarungsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch rechtsgültige Regelungen zu ersetzen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzungen der Vereinbarungsparteien entsprechen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

Hebertsfelden, den 15.04.2025
Gemeinde Hebertsfelden
gez.
Erste Bürgermeisterin Karin Kienböck-Stöger

Pfarrkirchen, den 11.06.2025
Zweckverband Wasserversorgung Rottal
gez.
Verbandsvorsitzender Hermann Etzel



Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Wurmansquick-Mitterskirchen-Geratskirchen, Landkreis Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63ff GO erlässt der Schulverband Wurmansquick-Mitterskirchen-Geratskirchen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit Euro 332.100

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit Euro 134.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 192.400 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2024 auf 74 Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.600 € festgesetzt.

Es wird keine Investitionsumlage festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

Euro 50.000

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Wurmannsquick, 06.06.2025



Georg Thurmeier,
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

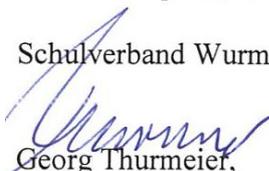
Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs.1 KommZG, Art.65 Abs.3 GO amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs.9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. mit Art. 65 Abs.3 GO in der Zeit vom **06.06.2025 bis 08.07.2025** in der Gemeindeverwaltung Wurmannsquick, Marktplatz 30, 84329 Wurmannsquick, Zimmer 5 öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs.9 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 KommZG i. v. mit § 4 BekV). Sie ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i. v. mit Art. 65 Abs. 3 GO). Ebenso wird sie auf der Homepage des Marktes Wurmannsquick unter Öffentliche Bekanntmachungen zugänglich gemacht.

Gem. Art. 24 Abs.2 KommZG wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn veröffentlicht wird.

Wurmannsquick, 06.06.2025

Schulverband Wurmannsquick-Mitterskirchen-Geratskirchen



Georg Thurmeier,
Schulverbandsvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Unterdietfurt hat am 28.04.2025 die Benutzungssatzung für die Mittagsbetreuung an der Pfarrer-Reindl Grundschule Unterdietfurt beschlossen.

Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 KommZG durch Niederlegung in der Gemeinde Unterdietfurt und Anschlag an den Amtstafeln aller Mitgliedsgemeinden amtlich bekannt gemacht. Die Niederlegung ist am 10.06.2025 erfolgt. Sie liegt ab dem 10.06.2025 im Rathaus Unterdietfurt Dorfplatz 6, 84339 Unterdietfurt, Zimmer 6, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Bekanntmachung wird auch im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn veröffentlicht.

Unterdietfurt, 10.06.2025

Gemeinde Unterdietfurt, Dorfplatz 6, 84339 Unterdietfurt



Bernhard Blümelhuber
Erster Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Unterdietfurt hat am 28.04.2025 die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Mittagsbetreuung an der Pfarrer-Reindl-Grundschule Unterdietfurt beschlossen.

Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 KommZG durch Niederlegung in der Gemeinde Unterdietfurt und Anschlag an den Amtstafeln aller Mitgliedsgemeinden amtlich bekannt gemacht. Die Niederlegung ist am 10.06.2025 erfolgt. Sie liegt ab dem 10.06.2025 im Rathaus Unterdietfurt Dorfplatz 6, 84339 Unterdietfurt, Zimmer 6, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Bekanntmachung wird auch im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn veröffentlicht.

Unterdietfurt, 10.06.2025

Gemeinde Unterdietfurt, Dorfplatz 6, 84339 Unterdietfurt



Bernhard Blümelhuber
Erster Bürgermeister